Ap 129/1/T3

Ap 129/1 T4

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Ap 129

Maßstab 1:1000 **in 6 Blättern**

Es gilt die Baunutzungsverordnung ~~1968~~ 1990

(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. 11/69)

siehe Änderung Nr. ㉒

Textsatzung:
Es gilt die BauNVO von 1990

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt

Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund und die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweis

Ein Teil des Planbereiches liegt im Bergbaugebiet der Rheinelbe Bergbau AG.
Es werden daher besondere, bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen evtl. Bergschäden erforderlich, die vor Baubeginn mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abgestimmt werden sollten.

Der Rat der Stadt hat am 28.2.72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ① - ⑨ ~~und die erneute öffentliche Auslegung~~ dieses Bebauungsplanes - ~~Entwurf~~ - beschlossen.

Dortmund, den 10.4.72

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14. 7. 75 die mit der Ziffer ⑮ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69

Dortmund, den 15. 7. 75

~~Ober~~Bürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ⑮ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 31 vom 1. 8. 75 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 4. 8. 75

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 29.9.75 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 30.9.75

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.9.75 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ⑩-⑭ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.9.75

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑩-⑭ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 13.10.75 bis 13.11.75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 14.11.75

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ober-
Städt. Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 26. JAN. 1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. ⑩-⑭ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 27. JAN. 1976

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ⑩-⑭ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19.5.1976 genehmigt worden.
Az.: 344.1-2.4-51/76

~~Arnsberg, den~~ 68

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag

Die Genehmigung der Änderung Nr. ⑩-⑭ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 26 vom 25. [illegible] 76 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ⑩-⑭ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 28. 6. 76

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ober-
Städt. Vermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr. 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
—●—●—	Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Ello~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 - § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

☐	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
✝	Kirche
▲	Schule
✚	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

▨	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
☐	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
▲ ▲	Zu.- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

🟩	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

☐	Flächen für die Landwirtschaft
☐	Flächen für die Forstwirtschaft
▨	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
—●—●—	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
↗	Zugehörigkeitshaken

Planungen und sonstige Darstellungen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
	sonstige Planungen
———	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
———	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
———	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
———	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
☐ ☐ ☐ ☐	Bereich unter dem Bergbau umgegangen ist

Ap 129/1/T2

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 7. APR. 1964

Stadt O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den [illegible]

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15. JUNI 1964 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 15. JUNI 1964

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14. 5. 70 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15. 5. 70

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom [illegible] 70 bis 6. 8. 70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 7. 8. [illegible]

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 28. 2. 72 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 29. 2. 72

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24. 7. 1972 - I 93 - 125.4 (Dortmund Ap 129) genehmigt worden.

Essen, den 24. Juli 1972

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Oberregierungs- u. Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 34 vom 25. 8. 72 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 25. [illegible]

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Anschluß Blatt 2

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ap 129
in 6 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte *9906 S + *9905 N
Stadtgrundkarte
Maßstab 1:

Ap 129/1 T1